

Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Michael Sarnow
Lüneburger Str. 53a
29223 Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz

Dienstgebäude Alte Grenze 7
Auskunft erteilt Herr Gabler
Zimmer 112
Telefon: 05141-916-59 20
Telefax: 05141-916-59 99
E-Mail: Steffen.Gabler@LKCell.de

Bei Antwort bitte angeben!		Bei Zahlung bitte angeben!	
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Mein Zeichen 59-594-CE-03517H	Kassenzeichen	Celle, den 18.06.2019

**Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
hier: Informationsgewährung - Mitteilungsschreiben**

Objekt: de Ciantis, Antonio / Saftbar
Schuhstr. 51
29221 Celle

Sehr geehrter Herr Sarnow,

mit E-Mail vom 15.01.2019 stellten Sie einen Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich der oben genannten Betriebsstätte. Ihrem Antrag, der folgende Fragestellungen beinhaltet, gebe ich teilweise statt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im oben genannten Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Antworten:

zu 1.

Am 12.06.2017 und 21.04.2015.

zu 2.

Ich beabsichtige, Ihnen die Einsichtnahme in diese Informationen nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Betreiber der Betriebsstätte in den Räumlichkeiten des Amtes für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz beim Landkreis Celle zu ermöglichen.

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Hierbei werde ich Ihnen Informationen über nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen der beiden letzten stattgefundenen Kontrollen zugänglich machen und Sie darüber informieren, ob und wann der jeweilige Verstoß behoben wurde.

Personenbezogene Daten sowie andersartige, in dem Kontrollbericht enthaltene Beanstandungen/Verstöße und Informationen werden vor Einsichtnahme, soweit erforderlich, geschwärzt.

Bitte setzen Sie sich zwecks Terminabsprache ab dem 05.08.2019 mit mir in Verbindung.

Begründungen

Da der Anspruch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG besteht, gewähre ich Ihnen grundsätzlich die begehrten Informationen.

zu 2.

Sie bitten in Ihrem Antrag um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle jedoch den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf, wenn eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Meine Antworten würden im Falle der Antwort per E-Mail direkt auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Auf der Internetpräsenz von foodwatch und der Rubrik „Fragen und Antworten zu Topf Secret steht folgendes geschrieben: „Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können!“ Hiermit ist der Postweg gemeint.

In beiden Fallvarianten geht der Einfluss auf die Daten verloren.

Durch eine Webveröffentlichung wird der Lebensmittelunternehmer „an den Pranger gestellt“, wodurch gleichzeitig in seine allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG² eingegriffen wird. Der Lebensmittelunternehmer muss dulden, dass möglicherweise schädigende Informationen für lange Zeit veröffentlicht werden, obwohl längst Abhilfe geschaffen und der Betrieb wieder in einem guten Zustand sein könnte.

Das seit kurzem wieder eingeführte Instrument zur Informierung der Öffentlichkeit gem. § 40 Abs. 1a LFGB konnte nur wieder in Kraft treten, da nachträglich eine Lösungsfrist von sechs Monaten in Abs. 4a festgelegt wurde (siehe Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) des BVerfG).

Ohne sinnvolle Hürden wie einer Lösungsfrist würden die Daten durch die Webveröffentlichung auf unbestimmte Zeit im Netz verbleiben und könnten im schlimmsten Fall dem Betrieb so sehr schaden, dass er Insolvenz anmelden müsste und dies zu einer Existenzvernichtung führen könnte.

Daher liegt in diesem Fall ein wichtiger Grund vor, die Gewährung des begehrten Informationszugangs auf eine andere Art, der Einsichtnahme am Ort der Behörde im Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz beim Landkreis Celle, zu gewähren. Beim persönlichen Erscheinen im Amt kann zudem überprüft werden, ob es sich bei Ihnen tatsächlich um die/den Antragsteller/in handelt und so einem evtl. Datenmissbrauch vorgebeugt werden.

Ihrem Wunsch auf Einsichtnahme wird damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 23. Mai 1949 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Hinweis

Die Bezeichnung des von Ihnen genannten Betriebes kann mit der hier gemäß der Gewerbeauskunft hinterlegten Bezeichnung abweichen.

Kostenentscheidung

Es werden keine Kosten erhoben, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000 € lag (§ 7 Abs. 1 S. 1 Var. 1 VIG).

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg) einlegen.

Hinweis

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabler)